

Verfahrensablauf der Überprüfung

Die LGB prüft die Einhaltung der grenzrelevanten Auflagen. Wurden die Auflagen nicht oder nicht ausreichend beachtet, erfolgt eine Information an die Ständige Deutsch-Polnische Grenzkommission.

Baumaßnahmen, bei denen Grenzzeichen in der Lage verändert werden, sind durch die LGB zu begleiten. Hierzu zählt auch der zeitweilige Ausbau.

Damit alle Arbeiten aufeinander abgestimmt erfolgen können, unterrichtet der Bau- bzw. Vorhabenträger die LGB über den Beginn und die Beendigung der Arbeiten vor Ort. Bei wiederhergestellten Grenzzeichen erfolgt eine Abnahme gemeinsam mit der LGB.



Ansprechpartner für Angelegenheiten der Bundesgrenze:

LGB (Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg)
Betriebsstelle Potsdam
Heinrich-Mann-Allee 104 B
14473 Potsdam

poststelle@geobasis-bb.de

☎ +49 331 8844-0

☎ +49 331 8844-16-123



Bauvorhaben an der Bundesgrenze

Herausgeber, Layout und Druck:



Stand: März 2023

Bei der Planung von Baumaßnahmen im Bereich der Bundesgrenze zur Republik Polen sind neben den einschlägigen Bestimmungen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts und der angrenzenden Rechtsgebiete weitere besondere Bestimmungen auf Grundlage des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Vermarkung und Instandhaltung der gemeinsamen Grenze auf den Festlandsabschnitten sowie den Grenzgewässern und die Einsetzung einer Ständigen Deutsch-Polnischen Grenzkommission vom 16. September 2004 zu beachten.

Gemäß Artikel 14 des o. g. Vertrages ist innerhalb von fünf Metern von der Grenze oder von den Ufern der Grenzgewässerläufe die Errichtung von Gebäuden, Einfriedungen oder anderer Einrichtungen ohne Absprache mit den zuständigen Behörden und Einvernehmen mit der Ständigen Deutsch-Polnischen Grenzkommission nicht gestattet.

Desgleichen sind gemäß Artikel 17 innerhalb eines fünfzig Meter breiten Streifens auf beiden Seiten – von der Grenze oder den Ufern der Grenzwasserläufe aus gerechnet – Bergbauarbeiten oder archäologische Arbeiten nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Grenzkommission zugelassen.

Im Land Brandenburg ist die LGB Ansprechpartner für Angelegenheiten der Bundesgrenze. Die nachfolgenden Informationen sollen als Hilfestellung dienen, um einen optimalen Verfahrensablauf zu gewährleisten.

Bauantragsanzeige bei der Ständigen Deutsch-Polnischen Grenzkommission

Sofern in den genannten Bereichen Baumaßnahmen oder Arbeiten zur Instandhaltung und/oder Regulierung des Grenzgewässers geplant sind, stellt die LGB auf Antrag eine Bauantragsanzeige bei der Ständigen Deutsch-Polnischen Grenzkommission.

Für die Bauantragsanzeige benötigt die LGB folgende Dokumente:

1. Erklärung, dass die Grenze/Uferlinie nicht verändert wird bzw. Begründung, warum eine Veränderung notwendig ist
2. Erklärung, dass Grenzzeichen (Grenzmarkierungssäulen, Grenzsteine) nicht verändert werden bzw. Begründung, warum eine Veränderung notwendig ist
3. Kurzbeschreibung zur Ausführungsplanung
4. Konkrete Darstellung des Bauvorhabens
 - a) Kartendarstellung (Empfehlung DTK 10)
 - b) Lageplan in einem geeigneten Maßstab mit vorhandener Bestandssituation und Planung sowie Grenzzeichen und Uferlinie mit Koordinatengitter im System ETRS89
 - c) Begründung und weitere Pläne, sofern Änderungen an der Uferlinie oder an Grenzzeichen vorgenommen werden müssen
5. Abgabe aller Unterlagen
 - in 1-facher analoger Ausfertigung
 - in 1-facher Ausfertigung auf Datenträger
 - Textdokumente als PDF-Dateien
 - Karten und Pläne als JPG-Dateien

Kosten für Arbeiten an Grenzzeichen

Die Kosten für die Verlegung und die Vermessung von Grenzzeichen gehen zu Lasten des Bau- bzw. Vorhabenträgers. Dieser veranlasst zeitnah die neue Einmessung.

Die Vermessung von Grenzzeichen ist eine hoheitliche Tätigkeit, die durch die Vermessungsstellen des Landes (LGB, Katasterbehörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure) auszuführen ist. Von diesen Stellen sind die vermessungstechnischen Daten, wie Koordinaten (ETRS89 in einer Excel-Tabelle), Einmessungsskizze und Messanordnungsskizze (als PDF-Datei) einschließlich der Kontrollmessung, in aufbereiteter Form der LGB zu übergeben.

